Gemeinde Weggis

Entsorgung

Neuorganisation des Kehrichtwesens und Beteiligung an der regionalen Entsorgung

Bericht des Gemeinderates zum Abstimmungsgeschäft vom Sonntag, 30. November 2008

Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leser: Darum geht es! **3**

Regionale Zusammenarbeit seit 1965 **5**
Regionale Abfallwirtschaft – kundenfreundlich, ökologisch und wirtschaftlich **5**
Ein regionales Reglement ersetzt 23 Gemeinderegelungen **5**

Das Reglement kurz erklärt **6**
I. Allgemeine Bestimmungen **6**
Art. 1. Zweck, Geltungsbereich **6**
Hauskehricht + Separatkehricht = Siedlungsabfall **6**
Art. 2. Begriffe **6**
Delegation der Abfallwirtschaft von der Gemeinde an REAL **7**
Individuelle Ausgestaltung des Angebots **7**
Die Aufgabenverteilung **7**
Art. 3. Aufgaben des Gemeindeverbands **7**
Art. 4. Aufgaben der Verbandsgemeinden **7**
Auch die Bürger/-innen haben Pflichten! **8**
Art. 5. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle **8**
Individuelle Lösungen im Dorf möglich **8**
II. Kehrichtsammlung
Art. 6. Grundsätze der Kehrichtsammlung **8**
Art. 7. Sammelrouten, Sammelturnus, Sammeltage, Sammelpunkte **9**
III. Separatsammlungen
Art. 8. Separatabfuhren **9**
Art. 9. Separatsammlungen auf Sammelstellen **9**
Kehrichtgebinde bleiben wie bisher **10**
Kehricht muss weiterhin selbsttragend sein **11**
IV. Gebühren
A. Grundsatz
Art. 10. Grundsatz **11**
B. Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif)
Art. 11. Grundsätze **11**
Art. 12. Sack- und Sperrgutgebühr **12**
Art. 13. Gewichtscontainer-Gebühr **12**
C. Grundgebühr
Art. 14. Grundsatz **12**
Art. 15. Bemessungsgrundlage **12**
Art. 16. Höhe der Grundgebühr **13**
D. Gemeinsame Bestimmungen
Art. 17. Rechnungsstellung, Fälligkeit **13**
Art. 18. Verfügungen, Rechtsschutz **13**
Art. 19. Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen **14**
V. Schlussbestimmungen
Art. 20. Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen **14**
Art. 21. In-Kraft-Treten **14**
Abfallverordnung mit ergänzenden Informationen 14
Reglement und Abfallverordnung beziehen 14

Wichtige Fragen zur Neuorganisation 15
– Was ist REAL? 15
– Wie ist der REAL-Verband organisiert? 15
– Werden die Kehrichtentsorgungsgebühren ansteigen? 15
– Ist die neue Struktur noch verursachergerecht? 15
– Bleibt der Service public in Weggis bestehen? 16
– Verlieren wir die Mitsprache und Eigenständigkeit? 16
– Gibt es Änderungen bei der Abwasserentsorgung? 17
– Wann entscheiden die anderen Gemeinden? 17
– Und wenn Weggis das regionale Abfallreglement ablehnt? 17
– Macht die regionale Abfallwirtschaft wirklich Sinn? 17
– Die neuen Entsorgungspreise 18
– Grundgebühr 18
– Mengen- bzw. Sack- und Wägegebühren 18
– Die bisherige und neue Kehrichtrechnung 19
– Die Aufwendungen 19
– Die Einnahmen 19
Daten und Fakten zur Entsorgung in Weggis 19
– Die Entwicklung 20
– Der Siedlungsabfall im Mehrjahresvergleich 21
– Hauskehricht 21
– Separatkehricht 22
– Vergleichsweise hohe Wiederverwertungsquote 22
– Die Weiterverarbeitung vor Ort 22

Antrag des Gemeinderates 23

Stimmzettel 24

Impressum
Satz artsatz-grafik.ch marco buffoni, Weggis
Druck bucher druckmedien ag, Vitznau

Für eilige Leser: Darum geht es!

- In Zukunft wollen 23 Gemeinden der Region Luzern mit rund 201'000 Einwohnern ihre Siedlungsabfälle (Hauskehricht und Separatkehricht) gemeinsam bewirtschaften, u.a. auch die Luzerner Seegemeinden Weggis, Vitznau und Greppen.
- An der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 entscheiden die Stimmberechtigten von Weggis über die Neuorganisation des Entsorgungswesens.
- Die Abstimmungsfrage lautet: **Wollen Sie der neuen Kehrichtorganisation zustimmen und den Gemeinderat beauftragen, dem neuen regionalen Kehrichtreglement zuzustimmen?**
- Damit eine Gemeinde an der regionalen Lösung teilnehmen kann, muss sie ihr kommunales Abfallreglement aufheben und das Entsorgungswesen mit dem Gemeindeverband REAL organisieren.
- Die neue Lösung tritt in den nächsten Jahren, spätestens jedoch 2013, in Kraft. Bis zu diesem Datum bleibt unser Entsorgungsreglement in Kraft, jedoch ab 2009 mit dem Regionensack.
- Bei Annahme der Abstimmung wird der Gemeinderat legitimiert, dem REAL-Regionenreglement an der Versammlung vom 19. Mai 2009 zuzustimmen.
- Vom Grundsatz her ist das neue, regionale Reglement gleich wie unser Reglement: Es gibt eine Grundgebühr und eine Mengengebühr, die über den Sackverkauf und die Kehrichtwägung vereinnahmt wird.
- Die wichtigste Änderung für Weggis ist der «Regionensack» mit der regionalen Sack- und Wägegebühr.
- Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeverband die Sammlung der Siedlungsabfälle und weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, wobei die bestehenden Transportverträge bestehen bleiben. Die Einsammlung des Kehrichts erfolgt mindestens bis 2013 weiterhin über die Firma Weingartner, dann gibt es eine neue Ausschreibung des Transportauftrages.
- Die Sack- und Wägegebühren werden dereinst von der REAL-Organisation bestimmt, während die Grundgebühr sich nach dem Dienstleistungsgrad der Gemeinde richtet und entsprechend durch die Budget-Gemeindeversammlung fixiert wird.
- Mit der Beteiligung an diesem regionalen Entsorgungsverbund können kurz- und mittelfristig Kosten eingespart werden.
- REAL will zudem Synergien nutzen und das Angebot weiter ausbauen und verbessern.
- Alle Beschlüsse bezüglich REAL fallen in den 23 Gemeinden im Verlaufe der nächsten Monate. Im REAL hat Weggis zwei von 100 Delegiertenstimmen.
- Weggis ist bereits seit rund zehn Jahren Verbandsgemeinde des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU). 18 der 23 Verbandsgemeinden entsorgen bereits mit dem Regionensack bzw. aufgrund von Wägegebühren.
- Seit zwei Jahren werden bereits die Separatsammlungen Glas, Papier, Karton, Alteisen, Alu und Weissblech regional eingesammelt und verwertet. Dadurch können bei den Absatzpartnern bessere Preise erzielt werden.
- Auch unsere Nachbargemeinden Greppen und Vitznau bereiten nun die Einführung des Einheitssacks auf 2009 vor, ebenso Meierskappel.
- Der neue Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) ist ein Zusammenschluss der beiden Entsorgungsverbände der Region Luzern, Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung (GKLU) und Gemeindeverband für Abwasserreinigung (GALU).

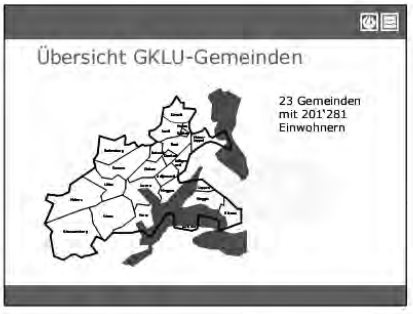

- Bezüglich Abwasser bleibt der ARA Gemeindeverband Weggis Vitznau vorläufig autonom.
- Die Beteiligung am Regionensack hat Auswirkungen auf die Kostenstruktur. Zum einen sinkt der Preis für den 35-Liter-Sack von Fr. 2.90 auf Fr. 1.70. Andererseits steigen die Grundgebühren für eine Wohnung ab 3 Zimmer von Fr. 150.– auf Fr. 210.–. Konkret heisst dies bei einem Haushalt mit einem Bedarf von wöchentlich zwei Kehrichtsäcken, dass die Kosten um rund 65 Franken sinken. Bei nur einem Sack pro Woche bleiben die Kosten ungefähr gleich. Zusammenfassend: Es resultiert eine Verschiebung zwischen der Mengen- und Grundgebühr.
- Der Vorteil ist, dass die Kosten für die Entsorgung des Haus- und Separatkehrichts (Einsammlung, Transport und Verbrennung bzw. Wiederverwertung) durch den Verbund massiv günstiger werden.
- Bezüglich dem Entsorgungsservice im Dorf (Separatsammlungen, Unterhalt Quartiersammelstellen Rigi, Chrämerhus, Vorderacher, Lützelau, Avia und Hertenstein, Betreuung Entsorgungsstelle Röhrli, Kommunikation usw.) kann der Souverän jährlich darüber befinden, ob dieser erhalten, ausgebaut oder eingeschränkt wird.
- Der Gemeinderat will am bewährten und kundenfreundlichen Entsorgungsservice festhalten, u.a. mit der Entsorgungsstelle Röhrli und dem zweimaligen Einsammeln des Hauskehrichts sowie den Sammeltouren für Papier, Karton, Grünzeug sowie auf Anmeldung Sperrgut und Häckslerdienst.
- Die Gemeindeabstimmung findet am 30. November 2008 statt. Sollte die Neuorganisation des Kehrichtwesens abgelehnt werden, bleibt das alte in Kraft.

Der neue Regionensack für über 20 Gemeinden in und um Luzern.

Regionale Zusammenarbeit seit 1965

In der Abfallbewirtschaftung arbeiten die Gemeinden der Region Luzern seit langem erfolgreich zusammen. Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Dietwil, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis sind heute dem 1965 gegründeten Gemeindeverband für Kehrichtentsorgung (GKLU) angeschlossen. Ihre Abfälle entsorgen sie in der Kehrichtverbrennungsanlage Ibach-Luzern. Der Verband nimmt auch die ganze Logistik rund um die Sack- und Gewichtsgebühr («Fairursachertarif») wahr. Weggis ist vor rund zehn Jahren dem Verband beigetreten. Letztes Jahr haben zudem 20 Gemeinden, u.a. die Luzerner Seegemeinden, dem GKLU die Separatsammlungen für Glas, Papier, Karton, Alu/Weissblech und Altmetall übertragen. Der Erfolg lässt sich sehen: Die Sackgebühr in der Region Luzern gehört zu den tiefsten in der Schweiz. Die Gemeinden, die ihre Separatsammlungen dem Verband delegiert haben, konnten die jährlichen Kosten um mehrere hunderttausend Franken reduzieren und so die Grundgebühren zum Teil erheblich senken, ohne dabei die Leistungen abzubauen. Darüber hinaus profitieren sie von einer besseren Sammelinfrastruktur und einfacheren Logistik.

Regionale Abfallwirtschaft – kundenfreundlich, ökologisch und wirtschaftlich

Derzeit ist jede Gemeinde für ihre Abfälle selber zuständig. In einigen Bereichen besteht aber eine enge Zusammenarbeit über den GKLU. Das bekannteste Beispiel ist der regionale Kehrichtsack. Die meisten Verbandsgemeinden haben dem GKLU die ganze Abwicklung rund um die Sack- und Gewichtsgebühr übertragen. Mit der Neuorganisation wird auch Weggis den Regionensack einführen. Seit zwei Jahren beteiligt sich Weggis bereits an den regionalen Separatsammlungen. Gemeinsam sammelt und verwertet der Verband GKLU seit Anfang 2007 in rund zwei Dutzend Gemeinden Altpapier, Karton, Glas, Alu/Weissblech und Altmetall.

Ein regionales Reglement ersetzt 23 Gemeinderegelungen

Damit eine Gemeinde an der regionalen Lösung teilnehmen kann, muss sie ihr kommunales Abfallreglement aufheben und das Entsorgungswesen dem Gemeindeverband REAL übertragen. Der Entscheid darüber obliegt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern respektive den Einwohnerräten. Die Abstimmungen finden Ende 2008 und Anfang 2009 statt. Das regionale Abfallreglement werden die Delegierten von REAL an ihrer Versammlung vom 19. Mai 2009 verabschieden.

Das Reglement kurz erklärt

Grundsätzlich kann man feststellen, dass bereits das aktuelle Entsorgungsreglement der Gemeinde modern und zeitgemäss ist. Entsprechend ändert sich nicht sehr viel – ausser verschiedene Zuständigkeiten.

Im Artikel 1 werden Zweck und Geltungsbereich wie folgt umschrieben:

Die graugerasterten Texte entsprechen dem neuen, regionalen Reglementstext. Im Zug der Beratungen kann es noch kleinere Änderungen geben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck, Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die kundenfreundliche, ökologische und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung auf dem Verbandsgebiet, insbesondere:
   a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Abfalls im Verbandsgebiet,
   b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

2 Das Reglement gilt für den Gemeindeverband, für die Verbandsgemeinden und für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Hauskehricht + Separatkehricht = Siedlungsabfall

Nachfolgend die Erklärungen zu den Begriffen rund um den Kehricht, die im Artikel 2 des Regionalen Abfallreglementes beschrieben sind:

Art. 2
Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

a. Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle (einschliesslich Wertstoffe) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Diesen gleichgestellt sind in der Zusammensetzung ähnliche Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben.
b. Kehricht ist brennbarer Siedlungsabfall, dessen Bestandteile nicht verwertet werden können.
c. Sperrgut ist Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
d. Separatabfall ist Abfall, der ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt wird.
e. Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen. Sie können als Siedlungsabfälle oder als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c des Umweltschutzgesetzes (USG) anfallen.
f. Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).
g. Sammelstelle ist ein Ort, wo bestimmte, vom Kanton, vom Gemeindeverband oder von der Standortgemeinde bezeichnete Materialien getrennt gesammelt werden. Man unterscheidet:
   – unbediente, dezentrale Sammelstellen (Sammelcontainer usw.);
   – bediente, zentrale Sammelstelle;
h. Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.

Delegation der Abfallwirtschaft von der Gemeinde an REAL

Über das regionale Abfallreglement bietet der Verband den Gemeinden ein Gesamtpaket an. Die Organisation sammelt, transportiert und verwertet sämtliche Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet, schreibt Aufträge aus, verhandelt mit den Abnehmern von Altstoffen, informiert die Bevölkerung über die richtige Entsorgung und stellt die Infrastruktur an den Sammelstellen zur Verfügung. Für deren Betrieb und Unterhalt sind hingegen nach wie vor die Gemeinden verantwortlich.

Individuelle Ausgestaltung des Angebots

Grundsätzlich sind die Leistungen von REAL für alle gleich. Sie basieren auf dem bestehenden Angebot, sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten ausgestaltet und stellen die Kundenfreundlichkeit ins Zentrum. Die Gemeinden können die Dienstleistungen aber individuell ausgestalten. Der Verband wird so dem Umstand gerecht, dass er sowohl städtische wie auch ländliche Gebiete betreut – mit unterschiedlichen Anforderungen.

Die Aufgabenverteilung

Im regionalen Entsorgungsreglement sind die Aufgaben im Detail festgehalten.

Art. 3
Aufgaben des Gemeindeverbands

1 Der Gemeindeverband erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.
2 Der Gemeindeverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
   b. Ausschreibung, Sammlung und Transport der Abfälle;
   c. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
   d. Erlass der Abfallverordnung durch den Vorstand;
   e. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
   f. Öffentlichkeitsarbeit;
   g. Abfallberatung;
   h. Förderung der dezentralen Kompostierung.
3 Der Gemeindeverband kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4
Aufgaben der Verbandsgemeinden

1 Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in der Kehrichtsammlung;
   b. Bestellung von Mehr- oder Minderleistungen in der Kehrichtsammlung;
   c. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in den Separatsammlungen; Festlegung von Teilen des Angebots.
2 Die Verbandsgemeinden führen im Auftrag des Gemeindeverbands insbesondere folgende Aufgaben aus:
   a. Rechnungsstellung und Inkasso der Grundgebühr (einschliesslich Adressmutationen);
   b. Information der Bevölkerung über das Sammelangebot (Abfuhrplan, Separatsammlungen, Sammelstellen usw.) und über die Gebühren;

c. Führen einer transparenten Abfallrechnung als Grundlage für die Rechnungsstellung an den Gemeindeverband;
d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering usw.).

3 Der Vorstand regelt unter Mitwirkung der Verbandsgemeinden die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden im Anhang der Abfallverordnung.

4 Die Verbandsgemeinden stellen dem Gemeindeverband die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten in Rechnung.

Auch die Bürger/-innen haben Pflichten!

Im Artikel 5 des regionalen Abfallreglements sind wichtige Fragen rund um den Umfang mit Kehricht geregelt. Das sind vielfach Vorschriften, die aus übergeordneter Gesetzgebung kommen, u.a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und Art. 2, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 17 Ziff. 9 der Statuten des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU).

Art. 5
Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle

1 Abfälle sind getrennt zu sammeln. Sie müssen der dafür bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

2 Die Inhaberinnen und Inhaber haben ihren Abfall vorschriftsgemäss am vorgeschriebenen Sammelpunkt bereit zu stellen oder in der Sammelstelle zu deponieren.

3 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten, sofern dies nicht in der durch dieses Reglement vorgesehenen Weise geschieht.

4 Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Aus dem Haushalt stammende Abfälle und sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

5 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen.

6 Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert in die Kanalisation eingeleitet werden.

7 Abfälle, die vom Gemeindeverband und von den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, müssen von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

Individuelle Lösungen im Dorf möglich

Im Absatz II und III sind die Sammlung des Hauskehrichts, d.h. Kehricht, der in der KVA Ibach verbrannt wird, sowie des wieder verwertbaren Kehrichts, z.B. Grüngut, Papier, Karton usw. beschrieben.

II. Kehrichtsammlung
Art. 6
Grundsätze der Kehrichtsammlung

1 Der Gemeindeverband bietet den Verbandsgemeinden ein Angebot an. Dieses (d. h. die Sammelrouten, der Sammelturnus und die Sammelpunkte) ist so auszugestalten,
a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;

b. dass die Kehrichtsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist.

2 Die Verbandsgemeinden können beim Gemeindeverband Mehr- oder Minderleistungen bestellen.

3 Grundsätzlich werden die Kosten der Kehrichtsammlung durch den der Verbandsgemeinde zurechenbaren Ertrag aus dem FAIRursachertarif gedeckt. Positive und negative Saldi werden der Rechnung für die Grundgebühr gutgeschrieben oder belastet.

Art. 7
Sammelrouten, Sammelturnus, Sammeltage, Sammelpunkte

1 Grundsätzlich decken die Sammelrouten das gesamte Verbandsgebiet ab.

2 Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus.

3 Der Vorstand regelt in Anwendung von Art. 6 die Abweichungen von den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 in der Abfallverordnung.

4 Der Gemeindeverband legt die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte aufgrund der Bestellung der Verbandsgemeinde fest.

III. Separatsammlungen

Art. 8
Separatabfuhren

1 Der Gemeindeverband führt unter Vorbehalt von Absatz 2 für Grüngut, Papier und Karton Separatabfuhren durch (Holsystem).

2 Die Standortgemeinden

a. legen die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband fest;

b. können für die Entsorgung von Grüngut, Papier und Karton ein Bringsystem bestellen;

c. können für die Entsorgung von Separatabfällen weitere Dienstleistungen auf öffentlich- oder privatrechtlicher Basis erbringen.

Art. 9
Separatsammlungen auf Sammelstellen

1 Die Verbandsgemeinden bauen, betreiben und unterhalten unbediente, dezentrale Sammelstellen. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.

2 Der Gemeindeverband baut, betreibt, unterhält und finanziert bediente, zentrale Sammelstellen.

3 Der Gemeindeverband rüstet die (bedienten und unbedienten) Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.

4 Der Vorstand bezeichnet die zu sammelnden Abfälle in der Abfallverordnung.

In der ergänzenden Abfallverordnung sind folgende Abfallfraktionen festgehalten:

In den dezentralen, unbedienten Sammelstellen werden in der Regel mindestens folgende Abfälle gesammelt:

a. Altglas;
b. Weissblech, Aluminium.

In den zentralen, bedienten Sammelstellen werden zusätzlich mindestens folgende Separatabfälle gesammelt:

a. Papier;
b. Karton;
c. Sperrgut;
d. Altöl, Frittieröl, Fette;
e. Batterien;
f. Entladungslampen, Leuchtstoffröhren;
g. elektrische und elektronische Haushaltgeräte;
h. Altmetalle;
i. Textilien;
k. Inertstoffe (nur in Kleinstmengen).

Die Separatabfälle sind in einer geeigneten Sammelstelle während der Öffnungszeiten in einem vorgeschriebenen Abfallbehältnis zu deponieren.

Bezogen auf Weggis werden weitere Materialien entgegengenommen, z.B. Kaffeekapseln, Küchenabfälle usw. Dies wird auch weiterhin so sein.

Kehrichtgebinde bleiben wie bisher

In der Abfallverordnung sind auch die Gebinde aufgeführt, die für die Bereitstellung von Kehricht zulässig sind:

a. Gebührensack des Gemeindeverbandes (FAIRursachertarif) mit folgenden Dimensionen:

Inhalt	**Höchstgewicht**
17-Liter-Sack	5 kg
35-Liter-Sack	10 kg
60-Liter-Sack	15 kg
110-Liter-Sack	20 kg

   Die Gebührensäcke können einzeln oder in Sammelcontainern bis 800 Liter Inhalt bereit gestellt werden.
b. Sperrgut versehen mit den Sperrgutmarken des Gemeindeverbandes. Das Sperrgut darf die Masse von 200 x 100 x 50 cm bzw. ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den dafür geeigneten Sammelstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.
c. Gewichtscontainer von 140 bis 800 Liter Inhalt.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Überbauungen (ab 6 Wohnungen) können verpflichtet werden, für die Bereitstellung des Kehrichts:

a. Container aufzustellen;
b. Gewichtscontainer aufzustellen, wenn der Kehricht trotz Mahnungen vorschriftswidrig bereit gestellt wird.

In Weggis bleibt die bestehende Entsorgungsordnung bestehen. Es ist das Ziel, dass der Verkauf der Kehrichtsäcke und der Sperrgutmarken wie bisher über folgende Orte passiert: Avia-Tankstelle, Chrämerhus, Partybeck Wehren-Helfenstein, Migros Neubühl, Landesprodukte AG, Landi Weggis, Höfli Gourmet-Metzgerei, Kiosk AG Schiffstation und Rigi-Dorfladen.

Kehricht muss weiterhin selbsttragend sein

Im Jahre 1997 hat die Gemeinde Weggis ein Kehrichtentsorgungsreglement beschlossen. Es trug der übergeordneten Gesetzgebung Rechnung, wonach sich die Aufwendungen für Kehricht wie beim Wasser und Abwasser durch die verursachergerechten Gebühren zu finanzieren haben. Als eine der ersten Gemeinden in der Region Luzern wurde nebst einer Grundgebühr die Sack- und Wägegebühr eingeführt. Dieses Modell haben zwischenzeitlich alle Gemeinden, und auch die neue regionale Kehrichtentsorgung basiert auf diesem System. Nachfolgend die Ausführungen im Reglement:

IV. Gebühren
A. Grundsatz
Art. 10
Grundsatz

1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeindeverband verursachungsgerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus den Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif) und der Grundgebühr. Der Vorstand kann für bestimmte Separatsammlungen weitere Entsorgungsgebühren festlegen.
2 Der Vorstand legt die Gebührenhöhe nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt den budgetierten Aufwand sowie die Überschüsse und Defizite der Vorjahre. Er legt die massgebenden Grundlagen für die Gebührenhöhe offen.

B. Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif)
Art. 11
Grundsätze

1 Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Kehrichtsammlung und -entsorgung Sack-, Sperrgut- und Gewichtscontainer-Gebühren.
2 Haushaltungen können wahlweise Sack- und Sperrgutgebühren oder Gewichtscontainer-Gebühren entrichten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bestimmt das Gebührensystem für die ganze Liegenschaft.
3 Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten grundsätzlich Gewichtscontainer-Gebühren. Der Gemeindeverband kann Ausnahmen bewilligen.
4 Wird eine Liegenschaft gemischt genutzt, können die Gebühren für Haushaltungen nach Absatz 2 und für Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss den Absätzen 3 und 5 entrichtet werden.
5 Wer nach dem System der Gewichtscontainer-Gebühren abrechnen will, muss beim Gemeindeverband einen Datenträger (Chip) bestellen.

Art. 12
Sack- und Sperrgutgebühr

1 Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
2 Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
3 Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts.

Art. 13
Gewichtscontainer-Gebühr

1 Die Gewichtscontainer-Gebühr besteht aus zwei Elementen:
   a. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
   b. Andockgebühr /Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.
2 Die beauftragte Transportunternehmung registriert jede Leerung des Gewichtscontainers und das Gewicht des Kehrichts. Sie übermittelt die Daten dem Gemeindeverband nach dessen Vorgaben.
3 Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen der Datenträger (Chip) gemäss Abs. 5 im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim Gemeindeverband eingetragen ist.

C. Grundgebühr

Art. 14
Grundsatz

1 Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die nicht durch den Ertrag des FAIRsachertarifs gedeckt sind, eine Grundgebühr. Die Kosten der Abfallbewirtschaftung enthalten auch die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und der Administration sowie eine angemessene Verzinsung und die Abschreibung des Eigenkapitals (§ 30 Abs. 2 EG USG).
2 Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.

Art. 15
Bemessungsgrundlage

1 Die Grundgebühr wird wahlweise aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgelegt:
   a. Wohnungen bzw. der Arbeitsstätten. Es bestehen folgende Kategorien:
      – Wohnungen,
      – Einfamilienhäuser,
      – Dienstleistungs-, Industrie-, und Gewerbebetriebe,
      – Landwirtschaftsbetriebe.
   b. Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften: Die Gebührenhöhe wird in Promillen festgelegt.
   c. Kombination von Gebäudeversicherungswert und Wohnungen bzw. Arbeitsstätten:
      – variabler Betrag, der in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaft festgelegt wird;
      – fixer Zusatzbetrag pro Wohnung bzw. Arbeitsstätte.

2 Jede Verbandsgemeinde
   a. bestimmt das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet;
   b. kann die Grundgebühr bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen .

Art. 16
Höhe der Grundgebühr

1 Die Höhe der Grundgebühr wird entsprechend den effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung pro Gemeinde ermittelt. Sie werden wie folgt berechnet:
   a. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrichtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden direkt zurechenbar sind. Davon kommt der Ertrag des FAIRursachertarifs für die betreffende Gemeinde in Abzug.
   b. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrichtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden nicht direkt zurechenbar sind. Diese werden unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.
   c. Kosten der Verbandsgemeinde für ihre Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die diese im Auftrag des Gemeindeverbands erbringt und diesem in Rechnung stellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17
Rechnungsstellung, Fälligkeit

1 Die Gebühren werden den Pflichtigen wie folgt in Rechnung gestellt:
   a. Gewichtscontainer-Gebühr: Periodische Rechnungsstellung durch den Gemeindeverband;
   b. Grundgebühr: Jährliche Rechnungsstellung durch die Standortgemeinde im Auftrag des Gemeindeverbands.
2 Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.
3 Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von höchstens Fr. 50.00 erhoben. Der Vorstand legt die Mahngebühr in der Abfallverordnung fest.

Art. 18
Verfügungen, Rechtsschutz

1 Die Geschäftsleitung des Gemeindeverbands erlässt
   a. einen Veranlagungsentscheid,
      – wenn eine Gebührenrechnung bestritten wird,
      – vor der Anhebung einer Betreibung,
   b. einen anderen hoheitlichen Entscheid, wenn eine gestützt auf dieses Reglement oder auf übergeordnetes Recht erlassene Anordnung nicht befolgt wird.
2 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden der Geschäftsleitung richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG).

Art. 19
Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen

1 Die zuständigen Organe des Gemeindeverbands oder der Verbandsgemeinden haben die Inhaberin oder den Inhaber von rechtswidrig entsorgtem Abfall zu identifizieren. Sie können zu diesem Zweck Gebinde öffnen und den Abfall untersuchen.

2 Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben weiter gehende Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20
Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen

1 Der Gemeindeverband wird die bedienten, zentralen Sammelstellen nach dem regionalen Entsorgungskonzept erstellen, betreiben, unterhalten und finanzieren. Er wird die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen übernehmen bzw. ersetzen. Der Vorstand vereinbart den Zeitpunkt und die Modalitäten der Ablösung mit den betreffenden Verbandsgemeinden individuell. Die laufenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinden werden berücksichtigt.

2 In der Zwischenzeit gelten für die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen folgende Grundsätze:

a. Die Standortgemeinden betreiben und unterhalten die bedienten Sammelstellen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.

b. Der Gemeindeverband rüstet die Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.

c. In den von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen dürfen nur Personen und Unternehmen Abfall entsorgen, die in der Gemeinde ansässig sind, welche die Sammelstelle betreibt.

Art. 21
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2010 in Kraft.

2 Es findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese dem Gemeindeverband die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

3 Es ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Abfallverordnung mit ergänzenden Informationen

In der Abfallverordnung sind ergänzende Informationen zum Reglement, u.a. Informationen über die Abfallorganisation; Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken; Entsorgung von Betriebsabfällen; Sammelroute und -turnus; Bereitstellung des Kehrichts; vorgeschriebene Kehrichtgebinde; Gewichtscontainer; Gebinde für Grünabfuhr, Art des Separatkehrichts.

Reglement und Abfallverordnung beziehen

Das regionale Abfallreglement und Abfallverordnung können unter www.weggis.ch heruntergeladen und auf der Gemeindeverwaltung Weggis bezogen werden: Telefon 041 392 15 15, Fax 041 392 15 13, gemeindeverwaltung@weggis.ch

Wichtige Fragen zur Neuorganisation

Was ist REAL?

Ab 2010 gibt's einen neuen Gemeindeverband, der die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Abwasser sowie die Energiegewinnung aus dem Verwertungsprozess übernimmt. Er wird unter dem Namen REAL auftreten: Recycling Entsorgung Abwasser Luzern. Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Dietwil, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

Wie ist der REAL-Verband organisiert?

Die Organisation ist ein Gemeindeverband – und bewusst so gewählt. REAL kann seine Aufgaben zielgerichtet umsetzen, weil die Beteiligten die gleichen Interessen verfolgen und sich gemeinsam an allen Aktivitäten beteiligen. Der Verband tritt als Einheit auf und erbringt seine Leistungen ganz im Sinne der Mitglieder. Der Aufbau von REAL entspricht weitgehend der Struktur der beiden bestehenden Verbände GALU und GKLU. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen und tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die strategische Führung liegt in den Händen des Vorstands, die Geschäftsleitung ist für das Operative zuständig. Die Stimmberechtigten in den Gemeinden können über die Initiative und die Petition auf die Geschicke des Verbands Einfluss nehmen. Zudem unterliegen wichtige Beschlüsse dem fakultativen Referendum. Mit dem Zusammenschluss von GKLU und GALU zu REAL stärken die Gemeinden in der Region Luzern die erfolgreiche Zusammenarbeit in den Bereichen Entsorgung, Recycling und Abwasser. Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit werden ideal genutzt, das Angebot wird bedürfnisgerecht ausgebaut, die Gemeinden werden gezielt entlastet. Das gemeinsame Vorgehen wirkt sich positiv auf die Kosten aus, und die Gemeinden wissen die ganze Abfallwirtschaft in den Händen einer professionellen und kompetenten Anbieterin. Trotzdem behalten sie ihre Autonomie und haben über die Delegierten Einfluss auf den Verband.

Werden die Kehrichtentsorgungsgebühren ansteigen?

In vielen Gemeinden hat der regionale Entsorgungsverbund positive Auswirkung auf die Kosten. Viele Gemeinden profitieren dank den günstigen Sack- und Gewichtsgebühren (Fairursachertarif) bei den Hauptkosten (Einsammlung, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts) und haben relativ kleine Kosten bei den Separatsammlungen. Weggis hat aber einen hohen Entsorgungsgrad, und muss diese Kosten über die Grundgebühren kompensieren. Gesamthaft werden die Kosten aber nicht steigen. Es findet lediglich eine Umlagerung der Kosten von den verursacherbezogenen Mengegebühren zu den Grundgebühren statt. Die Kosten werden in Weggis nicht ansteigen bzw. sogar leicht sinken. Mittel- und langfristig werden die Kosten aber sicher günstiger als bei einem Alleingang.

Ist die neue Struktur noch verursachergerecht?

Mit der Neuorganisation des Kehrichtwesens wird der Anteil der fixen Grundgebühren von bisher rund 40 Prozent auf neu rund 50 Prozent erhöht, und die verursacherbezogene Mengengebühr (Sack- oder Wägegebühr) sinkt von 60 auf 50 Prozent. Entspricht dies noch dem Verursacherprinzip? Das Bundesamt für Wald und Landschaft (BUWAL) hat Richtlinien erlassen über die «Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen». Darin wird empfohlen, die Höhe der

Mengengebühren zu begrenzen. Die Mengengebühren sollen «zwischen 40 und 70 Prozent sein». Insofern liegen auch die neuen Zahlen von Weggis innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite. Ein wesentlicher Grund, warum die verursacherbezogene Gebühr nicht zu hoch sein soll, liegt bei der Gefahr von negativen Nebeneffekten. Das BUWAL: «Abfalltourismus und illegale Entsorgungen gibt es vor allem dann, wenn die Gebühren für einen 35-Liter-Sack über Fr. 2.– liegen.»

Bleibt der Service public in Weggis bestehen?

Der Gemeinderat will den aktuellen, bewährten und kundenfreundlichen Entsorgungsservice beibehalten – und je nach Entwicklung bzw. Trends ausbauen. Die Bevölkerung wird jeweils übers Budget entscheiden können, ob dieser erhalten, ausgebaut oder eingeschränkt wird. Es geht dabei um folgende Dienstleistungen:

- Kehrichteinsammlung am Montag und Donnerstag
- Quartiersammelstellen Rigi, Chrämerhus, Vorderacher, Lützelau, Avia und Hertenstein
- Entsorgungsstelle Röhrli mit Öffnungszeiten am Montag (13.30 – 19.00 Uhr), am Mittwoch (13.30 – 16.30 Uhr) und Freitag (13.30 – 16.30 Uhr) sowie jeden letzten Samstag im Monat (10.00 – 12.00 Uhr).
- Separatsammlungen für Papier, Karton, Grünzeug sowie auf Anmeldung Sperrgut und Häckslerdienst.

Und auch die bisherige Kommunikation (Entsorgungsmerkblatt, Inserate in Wochenzeitung usw.) bleibt aufrecht erhalten. Zudem werden die Sammelstellen neu beschriftet.

Verlieren wir die Mitsprache und Eigenständigkeit?

Weggis ist seit Jahrzehnten offen für vielfältige Zusammenarbeitsformen auf allen Ebenen mit benachbarten Gemeinden und mit dem Kanton. Zu erwähnen sind die rund zwei Dutzend Zusammenarbeiten mit den Luzerner Seegemeinden Greppen und Vitznau, u.a. Schule, Jugend, Alterszentrum, Polizei, Regionalmuseum, öffentlicher Verkehr, Werkdienst, Entsorgung und neu Wasserversorgung. Aber auch mit Küssnacht gibt es sinnvolle Zusammenarbeiten, beispielsweise beim Zivilstandswesen. Und auch Abfall hört nicht an der Gemeindegrenze auf. Eine Zusammenarbeit in einem grösseren Verbund, in unserem Fall der Entsorgungsverband, führt zu tieferen Kosten und schafft einen besseren Service. Deshalb beteiligen wir uns schon seit Jahren an den Angeboten des GKLU: Kehrichtlieferung in die Kehrichtverbrennungsanlage; seit 2007 auch bei der gemeinsamen Verwertung von Separatsammlungen wie Glas, Papier, Karton, Altmetall oder Alu/Weissblech – und nun der Regionensack mit dem Fairursachertarif.

Das regionale Abfallreglement und die bereits vorliegende Verordnung lässt den Gemeinden, so auch uns Weggisern, den nötigen Handlungsspielraum, und wir können das Angebot in unserer Gemeinde mitgestalten. So bestimmen wir, d.h. die Gemeinde Weggis, beispielsweise nach wie vor über die Sammelroute für Kehricht und Grüngut, wieviele Quartier-Sammelstellen in Weggis vorhanden sein sollen oder welche Dienstleistungen in der bedienten Entsorgungsstelle Röhrli angeboten werden sollen. Wir bestimmen auch über das System der Grundgebühren. Und die Gemeinde sorgt auch selber für das Inkasso der Grundgebühr und bleibt damit bürgernah. Wir wollen unserer Bevölkerung auch weiterhin überdurchschnittliche Dienstleistungen anbieten, das regionale Abfallreglement lässt das zu. Andererseits müssen wir uns beispielsweise nicht mehr mit der Verwertung bzw. Entsorgung der verschiedenen Abfälle auseinandersetzen.

Gibt es Änderungen bei der Abwasserentsorgung?

Das zweite Standbein von REAL ist die Abwasserbewirtschaftung im Verbandsgebiet. Die Organisation wird die Aufgaben des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung (GALU) weiterführen und die Gesamtverantwortung für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Region Luzern übernehmen. REAL hat auch konkrete Vorstellungen für die übrigen ARAs im Einzugsgebiet: Die Anlagen Rontal, Weggis/Vitznau, Schwarzenberg und Udligenswil sollen längerfristig auch zum Verband gehören. REAL wird den Verbänden und Gemeinden, welche die Anlagen betreiben, zu einem späteren Zeitpunkt ein passendes Angebot unterbreiten. Die Gemeinden entscheiden dann autonom über die Annahme des Angebots und die Integration. Der Gemeindverband ARA Weggis Vitznau mit der Kläranlage Lützelau wird weiterhin die Abwasserentsorgung von Weggis und Vitznau erledigen. Gemäss dem ARA-Vorstand gibt es mit der REAL Kontakte, aber noch keine konkreten Verhandlungen.

Wann entscheiden die anderen Gemeinden?

Jede Gemeinde entscheidet individuell, ob sie dem Entsorgungsverband REAL die Bewirtschaftung ihrer Abfälle übertragen will. Der Entschluss fällt entweder an der Gemeindeversammlung, an der Urne oder im Parlament.

- Gemeindeversammlungen vom November und Dezember 2008: Meggen, Rothenburg, Honau, Schwarzenberg, Greppen, Adligenswil, Inwil, Root, Dierikon, Vitznau
- Urnenabstimmung vom 30. November 2008: Ebikon, Malters, Weggis
- Parlamentsabstimmungen: Emmen (16. Dezember 2008); Kriens (29. Januar 2009); Horw (12. Februar 2009); Luzern (März 2009)
- Bei folgenden Gemeinden ist der Abstimmungstermin noch nicht bekannt oder später: Buchrain, Gisikon, Meierskappel und Udligenswil

Und wenn Weggis das regionale Abfallreglement ablehnt?

Dazu hält der GKLU folgendes fest: Wählt eine Gemeinde den Alleingang, ist sie künftig für die Abfallbewirtschaftung selbst zuständig. Sie kann zwar ihren Kehricht weiterhin in der Kehrichtverbrennungsanlage Ibach entsorgen. Auf alle übrigen Dienstleistungen muss sie hingegen verzichten. Das heisst, sie nimmt auch nicht mehr am Fairsursachertarif und damit am regionalen Kehrichtsack teil. Es steht dem Verband jedoch offen, die Gemeinde mit gewissen Dienstleistungen zu unterstützen.
Bezogen auf Weggis würde das Reglement aus dem Jahre 1997 in Kraft bleiben. Alles bleibt beim alten. Weggis muss grundsätzlich für sämtliche Dienste selber aufkommen und auch wie bisher einen eigenen Kehrichtgebührensack herstellen. Bei den Kosten sind aber höhere Aufwendungen zu erwarten. Bevor die Gemeinde Weggis vor rund zehn Jahren Verbandsgemeinde des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) wurde, bezahlte sie als Vertragsgemeinde Fr. 160.– pro Tonne Verbrennungskehricht. Als Verbandsgemeinde waren es dann noch Fr. 135.–/Tonnen. Bei einem Jahreskehricht von rund 1'000 Tonnen konnten so rund Fr. 25'000.– eingespart werden. Entsprechend sind auch bezüglich REAL-Partner und anderen Gemeinden unterschiedliche Preise zu erwarten.

Macht die regionale Abfallwirtschaft wirklich Sinn?

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Ausbau der regionalen Abfallwirtschaft Sinn macht und für alle Beteiligten ein Gewinn ist. Der Verband schafft mit dem Abfallreglement eine gute Grundlage für die regionale Abfallwirtschaft. Wesentliche Bereiche der Abfallentsorgung – u.a. die Kehrichtentsorgung oder die Sammlung von Separatkehricht – sind unab-

hängig von Gemeinde zu Gemeinde. Die regionale Lösung lässt den Gemeinden nach wie vor Handlungsspielraum offen, die Gemeinden können das Angebot für ihre Gemeinde mitbestimmen und den Leistungsstandard festlegen. Bei der Ausgestaltung der regionalen Lösung wurde darauf geachtet, dass auf die unterschiedlichen Grössen der Gemeinden und deren unterschiedliche Strukturen Rücksicht genommen wird. Unterschiede in der Sammelhäufigkeit aber auch bei der Menge an Sammelstellen wird es auch in Zukunft geben. Die Bedürfnisse einer eher städtischen Gemeinde unterscheiden sich von jenen einer Ländlichen. Weil diese Unterschiede unter Umständen kostenwirksam sind, wird der Verband für jede Gemeinde eine eigene Kostenrechnung führen. Aufgrund der Erfahrungen mit den bereits heute vom Verband erbrachten Dienstleistungen – Fairursachertarif und einzelne Separatsammlungen – wird mit der Umsetzung der regionalen Lösung die Abfallwirtschaft in den Seegemeinden kostengünstiger werden.

Die neuen Entsorgungspreise

Grundgebühr

Während die Mengengebühren günstiger werden, steigen die Grundgebühren an.

	Neu	*Bisher*
Wohnungen:		
bis 2,5 Zimmer	Fr. 150.–	Fr. 110.–
ab 3 Zimmer	Fr. 210.–	Fr. 150.–
Hotels/Schulhotels/Pflegeheime/ Restaurants/Cafés:		
bis 20 Betten	Fr. 250.–	Fr. 180.–
bis 50 Betten	Fr. 490.–	Fr. 350.–
mehr als 50 Betten	Fr. 720.–	Fr. 520.–
Restaurants/Cafés	Fr. 250.–	Fr. 180.–
Gewerbe/Industrie:		
bis 10 Arbeitsplätze	Fr. 170.–	Fr. 120.–
bis 20 Arbeitsplätze	Fr. 300.–	Fr. 220.–
ab 50 Arbeitsplätze	Fr. 590.–	Fr. 420.–
Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 90.–	Fr. 70.–

Mengen- bzw. Sack- und Wägegebühren

	Neu	*Bisher*
Regionensack:		
17 Liter	Fr. –.90	Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 1.70	Fr. 2.90
60 Liter	Fr. 2.60	Fr. 4.–
110 Liter	Fr. 4.–	Fr. 6.50
Sperrgutmarke:		
Pro 5 kg	Fr. 9.–	Fr. 6.50
Gewichtsgebühren:		
Pro kg	Fr. –.30	Fr. –.50
plus Andockgebühr pro Leerung:		
bis 360 Liter	Fr. 1.–	Fr. 1.50
über 360 Liter	Fr. 2.–	Fr. 1.50

Die bisherige und neue Kehrichtrechnung

Die spezialfinanzierte Dienststelle Abfallbeseitigung wird eine Veränderung erfahren. Die Erträge aus dem Verkauf der Regionensäcke gehen an den GKLU. Damit werden die Verbrennungskosten in der KVA Ibach bezahlt. Zudem wird den Gemeinden pro Tonnen angelieferten Kehrichts eine Summe von Fr. 135.– an die allgemeinen Kosten vergütet. Bei rund 1'100 Tonnen Haus- oder Verbrennungskehricht werden Fr. 150'000.– unter der Rubrik Mengengebühr budgetiert.

Die Aufwendungen

	Rechnung 2007	Budget 2009
Besoldungen inkl. Werkdienst und Soziallasten	270'000.00	290'000.00
Sachaufwand, z.B. Verbrauchsmaterial, Strom, Wasser, Heizmaterial, Spesen, Unterhalt Maschinen, Gerätschaften und Anlagen sowie Kommunikation, EDV, Mieten Einkauf Leistungen usw.	113'400.00	105'000.00
Abfuhr Hauskehricht	170'000.00	160'000.00
Verbrennung Hauskehricht	150'000.00	0.00
Abfuhr und Verwertung Separatkehricht	215'000.00	200'000.00
Abschreibungen und Zinsen	55'000.00	35'000.00
Total (gerundet)	**973'400.00**	**790'000.00**

Die Einnahmen

Kehrichtgebühren Privat- und Gewerbe Hauskehricht	885'000.00	750'000.00
• Grundgebühren	370'000.00	520'000.00
• Mengengebühren		150'000.00
– Sackgebühren	200'000.00	0.00
– Wägegebühren	245'000.00	0.00
• Separatkehricht	70'000.00	80'000.00
Rückerstattungen und Beiträge anderer Gemeinden	88'400.00	40'000.00
Total (gerundet)	**973'400.00**	**790'000.00**

Mit der Neuorganisation des Kehrichtwesens werden auch die Sammelstellen neu und einheitlich beschriftet.

Daten und Fakten zur Entsorgung in Weggis

Im Bereich Kehricht bietet Weggis einen hohen Grad an Service public. Ein einsatzfreudiges Team in der Entsorgungsstelle Röhrli und im Werkhof Dörfli sorgt dafür, dass die Kunden einen grösstmöglichen Service erhalten. Das Entsorgungsteam und der Gemeinderat dürfen dafür auch immer wieder Komplimente entgegennehmen – vor allem von Neuzuzügern, die sich an einen solchen Dienstleistungsgrad nicht gewöhnt sind!

Die Entwicklung

Die Gemeinde Weggis verfügt über ein kundenfreundliches Entsorgungskonzept:

1960 Einführung Einsammlung Hauskehricht
1991 Anstellung von Walter Arnold als Entsorgungsberater
1992 Erarbeiten eines Entsorgungskonzept mit Entsorgungshalle
1987 Entscheid für Bau Werkhof Rigi mit Entsorgungsstelle
1993 Planung mit der Firma Hollinger und dem Kanton
1993 Angebot gewerblicher Muldenservice durch Firma Küttel AG
1993 Einführung Papiersammlung mit Kehrichtwaagen.
1994 Erstellen der Entsorgungshalle mit Kompostieranlage mit Entsorgungsangebot für
- Hauskehricht
- Glas
- Grünzeug
- Papier
- Karton
- PET
- Altöl
- Aluminium/Alu-Dosen
- Batterien
- Gifte/Farben
- Alt-Brot
- Büchsen/Weissblech
- Metalle und Eisen
- Styropor
- Möbel/Hausrat
- Sperrgut
- Textilien
- Bauschutt
- Haushaltgeräte
- Elektrogeräte
- Tierkadaver

1994 Einführung der Hotelentsorgung
1994 Beginn Einsammlung
- Grünzeug, 20 x pro Jahr
- Papiereinsammlung, 12 x pro Jahr
- Kartoneinsammlung, 4 x pro Jahr

1997 Einführung verursacherbezogene Entsorgung mit Sack- und Wägegebühren
1997 Erweiterung des Quartiersammelstellennetzes von 3 auf 6 Stellen.

	Glas	Papier	Karton	Dosen	Alu	Batterien	Kleider	Pet
Avia	x	x	x	x	x	x		x
Vorderacher	x	x	x	x	x	x		x
Lützelau	x	x	x	x	x	x		x
Hertenstein	x	x	x	x	x	x		x
Chrämerhus	x	x	x	x	x	x	x	x
Rigi	x	x	x	x	x	x	x	x

1998 Einbau Zwischenboden als Lager in der Entsorgungshalle
1998 Einrichtung der Bring- und Hol-Ecke
1999 Beitritt zum Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU)
2002 Einbezug der Gemeinde Greppen für die Separatentsorgung inkl. Grünzeug
2003 Mitgliedschaft Stiftung Entsorgung Sens und Swico
2004 Anstellung eines zweiten Mitarbeiters für den Entsorgungsbereich (Toni Arnold)
2005 Aufteilung Grüngutentsorgung auf Röhrli (Humusierung) und Küssnacht (Biogas)
2006 Sammeln von Küchenabfällen und Kaffeekapseln in den Quartiersammelstellen
2006 Einführung Häckslerdienst (6 x pro Jahr, 3 m² pro Kunde gratis)
2006 Angebot Sperrguteinsammlung für besondere Fälle (auf Anmeldung)
2006 Organisation für Abgabe Sondermüll in Drogerie
2007 Beteiligung am regionalen Entsorgungskonzept, Modul 1 (Glas, Papier, Dosen und Alu)
2007 Vergrössern der Quartiersammelstellen aufgrund der grösseren Container

Der Siedlungsabfall im Mehrjahresvergleich

Hauskehricht

Jahr	Einwohner	Hauskehricht in Tonnen	Pro Einwohner in Kilo	Logiernacht-gäste inkl. Para-hotellerie**	Entspricht Einwohner-gleichwert***	Gesamte Einwohner-gleichwerte	Hauskehricht pro Kopf inkl. Gäste in Kilo
1996	3'411	1'270	372	200'349	549	3'960	321
1997	3'560	1'366	384	209'997	575	4'135	330
1998*	3'463	818	236	220'206	603	4'066	201
1999	3'573	912	255	221'932	608	4'181	218
2000	3'696	916	248	239'630	657	4'353	210
2001	3'912	974	249	231'553	634	4'546	214
2002	4'050	972	240	215'291	590	4'640	209
2003	3'959	998	252	176'088	482	4'441	225
2004	3'940	973	247	206'532	566	4'506	216
2005	3'886	1'060	273	212'535	582	4'468	237
2006	3'951	1'113	282	227'589	624	4'575	243
2007	4'029	1'109	275	242'315	664	4'693	236

* Beginn der Sack- und Wägegebühr in Weggis
** Parahotellerie = Gäste in Ferienwohnungen und -zimmern
*** Logiernächte pro Jahr geteilt durch 365 Tage = Anzahl Einwohnergleichwerte

Separatkehricht

Jahr	Einwohner	Einwohner inkl. Logiernachtgäste	Hauskehricht gesamt in Tonnen	Hauskehricht pro Kopf in Kilo	Papier in Tonnen	Karton in Tonnen	Glas in Tonnen	Metall in Tonnen	Grün in Tonnen	Divers in Tonnen	Separatkehricht gesamt in Tonnen	Separatkehricht pro Kopf in Kilo	Siedlungsabfall (Haus- und Separatkehricht) in Tonnen	Separierungsgrad	Siedlungsabfall pro Kopf in Kilo
1996	3'411	3'960	1'270	321	220	50	130	60	257	100	817	206	2'087	39%	527
1997	3'560	4'135	1'366	330	230	64	146	102	326	320	1'188	287	2'554	47%	618
1998	3'463	4'066	818	201	242	95	125	77	366	27	932	229	1'750	53%	430
1999	3'573	4'181	912	218	278	100	110	80	450	100	1'118	267	2'030	55%	486
2000	3'696	4'353	916	210	303	120	100	80	510	100	1'213	279	2'129	57%	489
2001	3'912	4'546	974	214	302	142	82	80	520	100	1'226	270	2'200	56%	484
2002	4'050	4'640	972	209	309	150	215	80	680	100	1'534	331	2'506	61%	540
2003	3'959	4'441	998	225	314	160	220	80	667	100	1'541	347	2'539	61%	572
2004	3'940	4'506	973	216	333	170	130	80	675	100	1'488	330	2'461	60%	546
2005	3'886	4'468	1'060	237	349	175	240	80	687	100	1'631	365	2'691	61%	602
2006	3'951	4'575	1'113	243	355	184	280	83	585	140	1'627	356	2'740	59%	599
2007	4'029	4'693	1'109	236	350	180	250	85	520	150	1'535	327	2'644	58%	563

Von den insgesamt 1'110 Tonnen Verbrennungskehricht im Jahr 2007 sind 171 Tonnen «öffentlicher Kehricht», d.h. Kehricht von den rund 150 Kehrichtkübeln, den sieben Entsorgungsstellen (Röhrli, Rigi, Avia, Chrämerhus, Vorderacher, Riedsort und Hertenstein) sowie den Bereichen Schule, Polizei, Lido/Hallenbad, Chinderhuus, Friedhof, Werkhof und Feuerwehr.

Vergleichsweise hohe Wiederverwertungsquote

Während in Weggis im Jahr 2007 pro Kopf (inkl. Tourismusanteil) 563 Kilogramm Siedlungskehricht (Haus- und Separatkehricht) anfielen, waren es im kantonalen Durchschnitt 423 Kilogramm. Beim Hauskehricht liegt Weggis mit 236 Kilogramm pro Kopf im kantonalen Durchschnitt (211 kg/Kopf). Bei der Separatsammlung liegt Weggis aber klar über dem kantonalen Mittel von 213 kg/Kopf. In Weggis werden pro Kopf 327 Kilogramm wieder verwertbaren Kehrichts gesammelt. Dies ergibt auch eine hohe Separierungsquote. In Weggis beträgt der wieder verwertbare Anteil (Papier, Karton, Glas, Metall, Grünzeug usw.) am Gesamtkehricht 58%. Kantonal liegt der Durchschnitt bei rund 50 Prozent.

Die Weiterverarbeitung vor Ort

In diesen Zahlen nicht eingeschlossen sind die ergänzenden Separatentsorgungen bzw. Weiterverarbeitung der Firma Josef Küttel AG. Es werden folgende Materialien verarbeitet:

- Mischabbruchmaterial
- Inertstoffe
- Sperrgut unsortiert
- Altholz
- Eisen

Das Material der gemeindlichen Entsorgungshalle wird gewogen und anschliessend in die dafür vorgesehenen Abteilungen in der Sortierhalle der Firma Josef Küttel AG geleert. Sämtliches Mischmaterial wird sortiert und zum Teil durch die Firma Küttel weiterverarbeitet. Die Verrechnung der angelieferten Materialien erfolgt nach Gewicht und Abfallklassierung. Mit der geplanten Erweiterung des regionalen Entsorgungsplatzes Röhrli werden zusätzliche Entsorgungskomponenten integriert. Um die Mengen der angelieferten Materialien genau zu erfassen und gemäss dem Verursacherprinzip zu verrechnen, will die Firma Küttel AG im neuen Sortierwerk eine grosse LKW-Waage integrieren. Zudem werden gemeinsame Bürocontainer und Toilettenanlagen erstellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Weggis beantragt den Stimmberechtigten, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen.

GEMEINDERAT WEGGIS

Kaspar Widmer
Gemeindepräsident

Peter Portmann
Gemeindeschreiber

Stimmzettel

Stimmzettel für die Gemeindeabstimmung vom 30. November 2008.

Gemeinde
6353 Weggis

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 30. November 2008

Muster

Entsorgung Wollen Sie der neuen Kehrichtorganisation zustimmen und den Gemeinderat beauftragen, dem neuen regionalen Kehrichtreglement zuzustimmen?	Antwort

Urnenbüro

Die Urnenbüro-Öffnungszeit:
Die Urne ist im Dorfschulhaus Weggis wie folgt aufgestellt:
Sonntag, 30. November 2008, 10.00 – 12.00 Uhr.
Die briefliche Stimmabgabe ist ab sofort möglich.